



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 20 6

Datum: 14. JAN. 2020

Beschlusskontrolle zu A0372/17 (Sitzungsnummer: SR/049/2018)
Optimierung der Prüfung und Abrechnung von Fördermittelausreichungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. in der Verwaltung des Jugendamtes kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass die Bewilligung von Fördermitteln der Jugendhilfe und die Prüfung der Abrechnung dieser Fördermittel von unterschiedlichen Personen in jeweils getrennten Organisationseinheiten organisiert wird.“

In der Verwaltung des Jugendamtes erfolgt die personelle Trennung zwischen der Bewilligung von Fördermitteln der Jugendhilfe und der Prüfung der Abrechnung dieser Fördermittel. Damit ist dieser Punkt abschließend beantwortet.

2. „in der städtischen Verwaltung und den Eigenbetrieben zu prüfen, wo sonst noch die Bewilligung und Abrechnung von Fördermitteln von derselben Organisationseinheit bzw. sogar von denselben Mitarbeitern/Personen vorgenommen wird und zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass Bewilligung und Prüfung der Abrechnung von Förderungen getrennt vorgenommen wird.“

Die Einhaltung der Trennung von Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel innerhalb eines Amtes als Organisationseinheit ist grundsätzlich nur möglich, wenn gesonderte Bereiche für das Thema Förderung zuständig sind.

Organisatorisch wird es in den Ämtern schwierig, welche mit geringeren Fördersummen arbeiten, die zum Beispiel Kleinprojekte bewilligen und abrechnen. Eine personelle Trennung zwischen Bewilligung und Abrechnung auf unterschiedliche Stellen würde zu unverhältnismäßigen Personalkosten im Vergleich zur Zuwendungssumme führen.

Die Trennung in den Eigenbetrieben Kindertageseinrichtungen Dresden und Sportstätten Dresden wurde organisatorisch geregelt.

Der Beschlusspunkt ist abschließend beantwortet bzw. umgesetzt und wird nicht mehr Bestandteil der nächsten Beschlusskontrolle im Oktober 2020 sein.

3. „die überalterte Rahmenrichtlinie für städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000 zu überarbeiten und auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen.“

Die Rahmenrichtlinie wurde überarbeitet und befindet sich derzeit im Gremienlauf. Der Beschluss des Stadtrates ist für den 30. Januar 2020 vorgesehen.

4. „eine zentrale Übersicht bzw. ein zentrales Controlling über/für die von der Stadt ausgereichten Fördermittel der unterschiedlichen Fachämter einzurichten, um Doppelförderung zu vermeiden.“

Hinsichtlich der Schaffung einer zentralen Übersicht über die von der Stadt ausgereichten Fördermittel wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen an der Implementierung einer Datenbanklösung – in Abstimmung mit den Fachämtern - gearbeitet. Diese Datenbank wird Bestandteil eines Fördermittelmanagementsystems sein und mit den weiteren schrittweisen Anpassungen an die Digitalisierung der Verwaltung von der papierlosen Fördermittelbeantragung, -bewilligung, -abrechnung in einer elektronischen Förderakte und deren Archivierung einerseits zur Entbürokratisierung der Förderverfahren künftig maßgeblich beitragen und andererseits unzulässige Doppelförderungen vermeiden helfen. Eine erste Produktivsetzung ist Anfang des Jahres 2020 geplant.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Erarbeitung einer Neufassung der Rahmenrichtlinie für die Landeshauptstadt Dresden, die sich nach der Bestätigung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters nun in den Ausschüssen befindet, Erleichterungen für die Bewilligung von Kleinprojekten aufgenommen. Die geltenden Vorschriften sind jedoch immer einzuhalten, auch bei einem vereinfachten Verfahren. Die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens zum Beispiel ist in der jeweiligen Fachförderrichtlinie zu regeln. Damit beginnt die Entbürokratisierung bereits mit der Erarbeitung der Fachförderrichtlinie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Ausreichung von öffentlichen Mitteln. Abweichungen von der Rahmenrichtlinie sind aus sachlichem Grund zugelassen, sollten jedoch vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit eines jeden Förderverfahrens die Ausnahme bleiben.

5. „dafür Sorge zu tragen, dass die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, berechtigt ist Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zum Fördergegenstand, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.“

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes sind grundsätzlich in der derzeit noch gültigen Richtlinie städtische Zuschüsse und in der neuen Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) enthalten.

Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung-Doppik (SächsKomPrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern/-innen zu prüfen.

Grundlagen für die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes sind künftig in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)“ in den Punkten 7.1 und 7.3 neu geregelt. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden“ werden regelmäßig als Anlage zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides den Zuwendungsempfängern/-innen übergeben. Damit sind die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes gesichert.

Der Beschlusspunkt ist damit abschließend erfüllt und kann in der nächsten Beschlusskontrolle im Oktober 2020 zur Beantwortung entfallen.

6. „jährlich eine Aufstellung der Personal-, Sach- und Verwaltungskosten aller fördernden Fachämter vorzulegen.“

Die Erarbeitung einer solchen Aufstellung gestaltet sich sehr zeitaufwändig, da eine derartige Auswertung äußerst komplex ist. Der Grund dafür liegt in der heterogenen prozessualen Abfolge von Förder- und Zuwendungsverfahren innerhalb der Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden sowie über deren Grenzen hinweg und den damit verbundenen Zeitanteilen einzelner Stellen. Teilweise sind singuläre Prozessschritte eines Zuwendungsverfahrens über mehrere Stellenanteile verteilt und nicht eindeutig prozentual auswertbar. Zudem ist die Vergleichbarkeit einer solchen Darstellung mit Vorjahreszeiträumen, aufgrund personeller Fluktuationen und organisatorischer Veränderungen in den Organisationseinheiten, nur sehr eingeschränkt bis gar nicht möglich. Die Erstellung einer derartigen Übersicht bedeutet – unabhängig von ihren oben genannten empirischen Schwächen - eine unverhältnismäßig zeitintensive Abfrage bei den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden. Die Ermittlung der verursachten Sach- und Verwaltungskosten gemäß dem Beschluss A0372/17 könnte ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt sachgerecht erfolgen, da eine konkrete Zuordnung dieser Kosten nicht möglich und damit nicht auswertbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung wäre der Beschlusspunkt 6 aus den oben genannten Gründen zeitnah aufzuheben.

7. „die Verwaltung zu beauftragen bis 31. August 2018 einen Vorschlag zu erarbeiten, der maßgeblich zur Entbürokratisierung der Förderbewilligung, Verwaltung und Kontrolle beiträgt.“

Siehe Beantwortung zu Beschlusspunkt 4.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister